



## Dünger in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Düngern. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

### Grundsätze

- Unter den Begriff „Inverkehrbringen“ fallen die Herstellung und Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr von Düngern.
- Für Dünger gelten grundsätzlich alle Bestimmungen für Stoffe und Zubereitungen der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) sowie die speziellen Anforderungen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
- Die Düngerverordnung (DüV, SR 916.171) enthält Vorschriften über die Zulassung bzw. Anmeldung und die Kennzeichnung für alle Düngerarten. Die Düngerarten, deren Anforderungen und detaillierte Vorschriften für die Kennzeichnung sind in der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1) beschrieben.

### Was sind Dünger?

Dünger sind Stoffe oder Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen (Nutz- und Zierpflanzen).

### Welche besonderen Bestimmungen sind wichtig für Dünger?

<b>Zusammensetzung</b>	- Toleranzen für Nährstoffe (Anhang 2, DüBV) - maximale Schadstoffgehalte (Anhang 2.6, ChemRRV)
<b>Kennzeichnung</b>	- Handelsname, Adresse vom Hersteller / Importeur - Angaben über Düngertyp, Nährstoffe etc. nach DüV und DüBV - Gebrauchsanweisung (gemäss DüV inkl. Verwendungsverbote nach Anhang 2.6, ChemRRV), Angaben über Lagerung und Beseitigung - Gefahrenkennzeichnung und Herstellerangaben für gefährliche Dünger nach Chemikalienverordnung
<b>Werbung</b>	- vorgeschriebene Angaben nach Düngerverordnung (Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt) - Hinweise und Einschränkungen nach Chemikalienverordnung

### Welche Verfahren gibt es?

Dünger müssen grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen zugelassen (bewilligt) sein. Für gewisse Düngertypen gibt es erleichterte Verfahren:

Ohne Anmeldung	Anmeldepflicht	Bewilligung
Dünger, die einem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen	Dünger, die keinem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen	Dünger, die keinem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen
- mineralische Einnährstoffdünger (Teil 1) <sup>2</sup> - mineralische Mehrnährstoffdünger (Teil 2) - als "EG-Düngemittel" <sup>3</sup> bezeichnete Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4) - mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffer 1)	- organische und organisch-mineralische Dünger (Teil 3) - Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4, ohne "EG-Düngemittel") <sup>3</sup> - organische und organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 2, 3) - Hof- und Recyclingdünger, Zusätze zu Hofdünger (Teil 6)	sowie: - Düngerzusätze - Kulturen von Mikroorganismen - Mittel zur Beeinflussung von biologischen Vorgängen im Boden - Dünger mit zugesetzten Mikroorganismen oder Gehalt an GVO - Dünger mit tierischen Bestandteilen - Mischungen von Düngern
-	Gültigkeit: 10 Jahre	Gültigkeit: 10 Jahre <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Düngerliste: Anhang 1 der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1)

<sup>2</sup> Teil der Düngerliste

<sup>3</sup> Massgebend sind die Bezeichnungen als "EG-Düngemittel" in der Düngerliste (mit \* markiert).

<sup>4</sup> Die Gültigkeit von vor 2008 erteilten, unbefristeten Bewilligungen ist ohne Erneuerung am 31.12.2007 abgelaufen.

### Wie erfolgen die Anmeldungen und Bewilligungen?

Die Gesuche um Bewilligungen und Anmeldungen erfolgen in Papierform. Die entsprechenden Formulare und Erläuterungen zum Ausdrucken finden Sie unter: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger.

Die Unterlagen sind an die *zuständige Bundesstelle* einzusenden:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Zulassungsstelle Dünger, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (Tel. +41 58 462 25 11)

### Welche Dünger müssen ins Produkteregister gemeldet werden?

Dünger müssen wie alle Stoffe und Zubereitungen, wenn sie hergestellt oder zur gewerblichen Abgabe oder Verwendung in die Schweiz eingeführt werden, innert 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme in das *Produkteregister* gemeldet werden.

Ausgenommen sind bewilligungs- oder anmeldepflichtige Dünger und Dünger die zur ausschliesslich beruflichen oder gewerblichen Verwendung und unter 100 kg/Jahr in Verkehr gebracht werden (Details zur Meldepflicht siehe [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen Pflichten > Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen).

### Wie erfolgt die Meldung ins Produkteregister?

Die Meldung erfolgt elektronisch (Internet).

Vorab ist die persönliche Eröffnung eines Benutzerzugangs erforderlich, danach benötigt die Anmeldestelle das ausgefüllte Antragsformular.

Eine genaue Anleitung zur Eröffnung dieses Benutzerkontos, das anschliessend einzureichende Antragsformular und weitere Informationen zum Produkteregister finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Produkteregister Chemikalien.

Die Benutzerregistrierung bzw. der Login zum Produkteregister erfolgt unter [www.rpc.admin.ch](http://www.rpc.admin.ch) > Login (CH-LOGIN).

### Was ist beim Import von Düngern zu beachten?

Beim Import, auch zur eigenen Verwendung, gelten grundsätzlich alle Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Dünger- und Düngerbuchverordnung.

Die Gefahrenkennzeichnung nach Chemikalienverordnung und das Sicherheitsdatenblatt sind erst im Fall der Abgabe an Dritte erforderlich.

### Gefahrenkennzeichnung

Gefährliche Dünger müssen gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein (Selbstkontrolle, siehe Merkblatt C06 und [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle).

Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgt nach dem GHS Kennzeichnungssystem (Globally Harmonised System; CLP-VO EG 1272/2008) (siehe auch [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)).

Vor dem 1.6.2015 hergestellte Dünger dürfen mit der bisherigen DSD Kennzeichnung ("Dangerous Substances Directive" / Stoffrichtlinie 67/548/EWG) noch bis zum 31.5.2017 an Endverbraucher abgegeben werden.

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch). Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).